

Statuten Verein für Studentisches Wohnen (WoVe), Basel

§ 1 Name, Sitz

Unter der Firma «Verein für Studentisches Wohnen (WoVe)» besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Zweck, Mittel, Destinatäre

¹ Der Verein bezweckt Studierenden von öffentlichen Bildungsinstitutionen in der Nordwestschweiz geeignete und möglichst preisgünstige Unterkünfte zu verschaffen. Die Erreichung dieses Zweckes erstrebt er insbesondere durch:

- a) Betrieb einer zentralen Anlaufstelle für die Studierenden, welche möglichst alle, dem studentischen Wohnen dienende Unterkünfte in der Region, vermittelt oder vermietet;
- b) Bewirtschaftung von preisgünstigem studentischem Wohnraum gemäss den Bedürfnissen der Studierenden, sowie die Verwaltung von Immobilien, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, u.a. diejenigen der Wohnstiftung für Studierende;
- c) Entwicklung, Unterstützung und Mitfinanzierung von Projekten zur Bereitstellung von geeignetem und preisgünstigem Wohnraum für die Studierenden, sowie die Beschaffung von Mitteln zu diesem Zweck;
- d) Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungsinstitutionen, die das studentische Wohnen benötigen und fördern, insbesondere mit der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz und durch das Gewinnen weiterer, das studentische Wohnen unterstützender Träger.
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des studentischen Wohnens.

² Das Wohnangebot der WoVe darf grundsätzlich nur Studierenden von öffentlichen Bildungsinstitutionen vermittelt oder vermietet werden. An DoktorandInnen sowie GastdozentInnen unter besonderen Bedingungen.

³ Über allfällige Ausnahmen von diesem Grundsatz, die insbesondere durch Auflagen von Spendern, Subventionsbehörden oder Vertragspartnern bedingt sind, sowie über die besonderen Bedingungen für Doktorand/innen und Gastdozent/innen gemäss § 2 Abs. 2, entscheidet der Vorstand. Er kann die Wohnberechtigung auf Auszubildende weiterer, vergleichbarer und gleichwertiger Bildungsinstitutionen ausdehnen.

§ 3 Mitglieder, Aufnahme

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die der Zielsetzung des Vereins verbunden sind und die zur Lösung von dessen Aufgaben beitragen.

² Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Verweigerung einer Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Entscheid kann an die Vereinsversammlung weiter gezogen werden, welche die Aufnahme ebenfalls ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

§ 4 Beitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Dieser beträgt Fr. 10.-- für Studierende, Fr. 30.-- für die übrigen natürlichen Personen und Fr. 100.— für juristische Personen.

§ 5 Austritt

Mitglieder können jeder Zeit aus dem Verein austreten.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, sofern es seine Mitgliederpflichten gröblich verletzt, dem Zweck des Vereins zuwider gehandelt oder den Mitgliederbeitrag trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt hat.

§ 7 Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder oder auf Begehren der Revisionsstelle statt. Einem solchen Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

§ 8 Einberufung, Traktanden

¹ Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Deren Datum ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung, bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen unmittelbar nach Eingang des Begehrens beim Vorstand, mitzuteilen.

² Anträge auf Behandlung eines Geschäftes in der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

³ Die Traktandenliste mit den Unterlagen ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzustellen. Bei der ordentlichen Vereinsversammlung gehören hierzu Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle.

§ 9 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung;
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- g) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes, soweit dieses der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung unterliegt;
- i) Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten, die durch die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen unter Vorbehalt abweichender statutarischer Bestimmungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

² Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

³ Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins (§9 lit. a und f) benötigt das 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Stimmrecht

¹ Sind die Vereinsmitglieder juristische Personen, lassen sie sich an der Vereinsversammlung durch ein Mitglied ihres jeweiligen Leitungsorgans oder eine andere, bevollmächtigte Person vertreten. Lassen sich diese an der Vereinsversammlung durch ein Mitglied des Vorstands des Vereins vertreten, so hat dieses bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes in den Ausstand zu treten.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Personen haben sich der Leitung der Vereinsversammlung gegenüber durch eine gehörige Vollmacht auszuweisen, sofern ihre Berechtigung zur Vertretung nicht allgemein anerkannt ist.

³ Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

§ 12 Leitung

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes oder durch Beschluss der Versammlung eine Tagespräsidentin bzw. einen Tagespräsidenten wählen.

§ 13 Protokoll

An jeder Vereinsversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand, Delegierte, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Universität Basel und die Fachhochschule Nordwestschweiz sind berechtigt, je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter direkt in den Vorstand zu delegieren.

³ Die nicht delegierten Vorstandsmitglieder müssen entweder selber Vereinsmitglieder sein oder aber Vertreterinnen oder Vertreter juristischer Personen, welche Vereinsmitglieder sind. Sie werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Diese Amtsdauer endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

§ 15 Wählbarkeit

Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Mitarbeitenden sind nicht in den Vorstand wählbar. Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zum Verein stehen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Vereinsversammlung.

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 17 Ausschüsse, Geschäftsleitung

¹ Der Vorstand kann seine Aufgaben in Ressorts und Ausschüsse aufgliedern, denen einzelne Vorstandsmitglieder vorstehen. Diese sind für ihre Tätigkeiten gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich. Er kann einzelne seiner Aufgaben Drittpersonen übertragen.

² Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung im Rahmen der Statuten an eine Geschäftsleitung. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Funktionen.

³ Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, deren Aufgaben er festlegt. Diesen Kommissionen können Dritte angehören.

⁴ Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches insbesondere die Aufgaben und Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsleitung, die Vertretung des Vereins nach aussen sowie die Berichterstattungspflicht regelt.

§ 18 Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstands finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Sie werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Sie bzw. er ist dazu verpflichtet, wenn 2 Mitglieder des Vorstands oder die Revisionsstelle es verlangen.

§ 19 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 20 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die zustimmenden Antworten der Mehrheit der Mitglieder bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten vorliegen.

§ 21 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

§ 22 Revisionsstelle, Grundsätze der Revision

¹ Als Revisionsstelle ist eine Person zu wählen, welche mindestens die Voraussetzungen für Revisoren nach dem Revisionsaufsichtsgesetz erfüllt. Eine Eintragung im Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB ist nicht notwendig. Sie führt die Revision nach dem Standard der Eingeschränkten Revision durch.

² Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

³ Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

⁴ Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

§ 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 25 Gewinnverwendung

Ein Reinertrag wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

§ 26 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

§ 27 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird in erster Linie zur Tilgung der Schulden verwendet. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird der Wohnstiftung für Studierende in Basel zugewandt.

Statuten verabschiedet nach § 6 der Statuten vom 05.05.2004 an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 05.11.2013. Ersetzt die Statuten vom 05.05.2004.

Verein für Studentisches Wohnen Basel (WoVe)

Die Präsidentin

Dr. Cornelia (Nele) Hackländer